

**Zeitschrift:** Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review

**Band:** 6 (1898)

**Heft:** 23

**Artikel:** Die Nachfolge Petri auf dem römischen Stuhle

**Autor:** Langen, J.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-403417>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## DIE NACHFOLGE PETRI AUF DEM RÖMISCHEN STUHLE.

---

Wir stellen uns für einen Augenblick auf den vatikanischen Standpunkt: Christus übergab dem Petrus alle Gewalt und Autorität in der Kirche, so dass, was immer in derselben geschieht, als Ausfluss seiner Machtvollkommenheit erscheint; alle Gläubigen, auch die übrigen Apostel, stehen zu ihm gemäss der vatikanischen Erklärung von Joh. 21, 15 ff. in dem Verhältnis der Schafe zu ihrem Hirten. Wie müsste man unter dieser Voraussetzung sich die Bestellung der Nachfolger des Petrus denken? Wann haben denn jemals Schafe sich einen neuen Hirten auserkoren? Im Mittelalter hat man diese Schwierigkeit wohl empfunden. Es bildete sich die Vorstellung aus: der von Christus als Regierer der Kirche an seiner Statt eingesetzte Apostel Petrus führt dieses Amt bis zum Ende der Zeiten, und der jeweilige Papst ist nur der Repräsentant seiner Macht auf dem römischen Stuhle; selbst die Heiligkeit des Apostelfürsten wird allen seinen Nachfolgern resp. Stellvertretern angerechnet, wie verrucht sie selbst sein mögen, weil sie als Päpste die Person des hl. Petrus repräsentieren. Der Idee nach giebt es also nur Einen Stellvertreter Christi auf Erden bis zum Ende, den hl. Petrus, den er selbst dazu bestellte. Daher auch der mittelalterliche Ritus, dass nach geschehener Wahl der Archidiakon ausrief: der hl. Petrus hat N. N. zum Papst erwählt.

Hierdurch wird aber die juristische Frage, wie jemand legitim zur päpstlichen Würde gelangt, natürlich nicht gelöst, sondern nur verschoben. Versuchen wir, derselben näher zu treten. Vom vatikanischen Standpunkte aus müsste man mit

Sicherheit erwarten, Christus selbst habe nach der Ernennung seines Stellvertreters eine Weisung hinterlassen, wie nach dem Tode Petri dessen Stuhl zu besetzen sei. Durch eine solche Weisung wäre mit einem Schlage eine feste Ordnung für alle Kirchenämter geschaffen worden. Denn dass der Papst die übrigen Ämter zu besetzen das Recht gehabt, folgte unmittelbar aus der ihm verliehenen Vollgewalt. Sollte nicht der folgende Papst jedesmal durch ein Wunder kenntlich gemacht werden, so war es nur konsequent, wenn der Papst, wie alle Bischöfe, so auch frühzeitig genug seinen eigenen Nachfolger ernannte. Von einer solchen Weisung findet sich aber im N. T. nichts, und als später ein derartiger Versuch gemacht wurde, zwang man den Papst, diese widerrechtliche Verfügung zurückzunehmen. So scheitert demnach die vatikanische Lehre vom Papsttum auch unter diesem Gesichtspunkte wieder an völlig unleugbaren Thatsachen.

Die Besetzung der Kirchenämter beruht auf einer nachweisbaren rechtsgeschichtlichen Entwicklung. Wir ziehen hierbei die Wahl des Matthias zum Apostel an Stelle des Judas nicht in Betracht, weil es sich nicht um ein Kirchenamt, sondern um den Apostolat handelte. Die erste Besetzung von Kirchenämtern erfolgte durch die Apostel in Verbindung mit den Gläubigen, indem sie in Jerusalem *die Gemeinde* sieben Männer zu Diakonen wählten liessen, denen sie dann durch Handauflegung „den hl. Geist“ erteilten. Den Titus weist der Apostel Paulus an, in jeder Stadt auf Kreta Presbyter zu bestellen (Tit. 1, 5), vermutlich auch im Einverständnis mit den Gemeinden. In der wahrscheinlich von Jerusalem ausgegangenen, dem N. T. sehr nahe stehenden „Lehre der zwölf Apostel“ werden die, welche in der Diaspora Christengemeinden bilden wollen, aufgefordert, sich Episkopen und Diakonen zu wählen (Kap. 15). Das war also die älteste, lange Zeit hindurch festgehaltene Form der Besetzung der Kirchenämter, dass dabei die Gemeinden und ihre Vorsteher, anfangs die Apostel selbst, zusammenwirkten. Die Anschauung des zweiten Jahrhunderts, wie wir sie in den Pseudoklementinen, bei Irenäus, Tertullian und sonst ausgesprochen finden, war denn auch die, dass die Apostel allenthalben die ersten Bischöfe eingesetzt hätten. Nur Einen Apostel kennt das Altertum als Inhaber eines ständigen Sitzes, nicht etwa Petrus als Bischof von Rom, sondern Jakobus

als Bischof von Jerusalem. Durchaus dieser Anschauung entsprechend ist, wo zuerst ausdrücklich von der Thätigkeit Petri in Rom berichtet wird, als der erste römische Bischof Klemens aufgeführt, den Petrus erhoben habe.

Schon aus diesen spärlichen Mitteilungen der ältesten Zeit können wir entnehmen, dass es mit der Besetzung des römischen Stuhles nicht anders gehalten wurde wie mit der der übrigen Episkopate, weil eben sein Inhaber nicht ein den Episkopat unendlich überragendes besonderes Amt, das päpstliche, besass, sondern nur Bischof der römischen Kirche war, der ersten unter allen. Es dauert lange, bis wir von festern, rechtlichen Normen bei den Bischofswahlen etwas vernehmen. Erst gegen die Mitte des dritten Jahrhunderts hören wir von *Cyprian* (ep. 67), dass nach dem Tode eines Bischofs die Nachbarbischöfe derselben Provinz zusammentraten und mit Zustimmung der Ortsgeistlichkeit und der übrigen Gemeinde den Nachfolger erwählten. Nicht anders war es in Rom. Es fiel niemand ein, zu verlangen, dass der „Papst“ als Oberherr der ganzen Kirche in anderer Weise bestellt werden müsse als die Bischöfe, dass etwa Vertreter des ganzen Episkopates zu seiner Wahl zu berufen seien — weil es eben keinen Papst im heutigen Sinne gab, sondern man in Rom in herkömmlicher Weise zu einer Bischofswahl sich versammelte. Eine in der bezeichneten Weise vorgenommene Wahl nennt *Cyprian legitim* (*iusta et legitima*). Legitim war also auch *damals* die Besetzung des römischen Stuhles, wenn sie durch die Bischöfe der römischen Kirchenprovinz unter Zustimmung der römischen Gemeinde erfolgte.

Man sieht: hier handelt es sich um gewisse einer Idee entsprungene Rechtsnormen, welche indes durch positive Gesetzgebung nach den Umständen geregelt resp. verändert werden konnten. Wenn wir darum die Päpste auf ihre Legitimität hin prüfen, werden wir die jeweiligen Rechtsbestimmungen in Betracht zu ziehen haben. Für die älteste Zeit müssen wir freilich auch hierauf verzichten, weil es noch keine Rechtsbestimmungen gab. Die Häufung von Namen in den sogenannten Papstlisten bis in die Zeit Trajans und die verschiedene Reihenfolge derselben erklärt sich am natürlichssten aus der Thatsache, dass anfangs die römische Kirche durch ein Kollegium von Episkopen oder Presbytern verwaltet wurde, bis die Einrichtung

des monarchischen Episkopates in jeder Einzelkirche sich als notwendig herausstellte. Erst von dieser Zeit an dürfen wir die von Cyprian aufgestellten Rechtsnormen auch auf die Besetzung des römischen Stuhles zur Anwendung bringen.

In den ersten Jahrhunderten verlief dieselbe regelrecht und ohne Anstoss. Selbst als *Hippolytus* die schwersten Anklagen gegen Zephyrin († 218) und Kallistus († 223) erhob, fiel es ihm doch nicht ein, sie zu beschuldigen, dass sie unrechtmässig den römischen Stuhl bestiegen hätten. Etwas Näheres über eine zwar nicht widerrechtliche, aber doch ungewöhnliche römische Bischofswahl meldet zuerst von Fabian († 250) *Eusebius* (H. E. VI, 29). Als die ganze Gemeinde zur Wahl versammelt gewesen, habe sich eine Taube auf einen vom Lande hereingekommenen Fremdling, einen Laien, niedergelassen und infolgedessen sei dieser, Fabian, einstimmig zum Bischof ausgerufen worden.

Nachdem *Fabian* der Decischen Verfolgung zum Opfer gefallen war, blieb der römische Stuhl über ein Jahr lang vakant, nach vatikanischer Anschauung also war die Nachfolge Petri unterbrochen, und das in einer Zeit traurigster Verwirrung, in welcher die Kirche einer festen, sichern Leitung am meisten bedurfte. So zahlreich waren die Abgefallenen, dass nach dem Zeugnis der damaligen Bischöfe von den meisten Gemeinden nur noch Ruinen übrig schienen, und man sich genötigt sah, die kirchliche Bussdisciplin wesentlich zu ändern. Und als in diesen Wirren *Cornelius* 251 den römischen Stuhl bestieg, geschah dies nicht ohne den Widerspruch eines andern römischen Presbyters, des Novatian, der sich zum Gegenbischof aufwarf, und im Gegensatz zu jenem an der strengern Behandlung der Gefallenen festhielt. Wollen wir nun auch nicht alles für wahr halten, was Cornelius seinem Nebenbuhler vorwirft, dass er drei ganz unfähige Bischöfe Italiens nach Rom berufen, dieselben betrunken gemacht und sich von ihnen in diesem Zustande die Bischofsweihe habe erteilen lassen u. s. w. (*Euseb.* VI, 43), so muss man doch Cornelius als den rechtmässig erhobenen Bischof betrachten. Er war beinahe einmütig von dem ganzen Klerus, dem Volke und vielen in Rom versammelten Bischöfen gewählt und von den übrigen Mitbischöfen anerkannt worden. Aber die Afrikaner unter Führung Cyprians, der uns (ep. 44, 55) über alle diese Vorgänge auf das Genaueste unterrichtet hat, hielten es doch für nötig, zwei Bischöfe nach

Rom zu schicken, um an Ort und Stelle sich zu orientieren. Es dauerte längere Zeit, bis alle Zweifel an der Rechtmässigkeit des Cornelius namentlich durch den Einfluss Cyprians niedergeschlagen waren.

Vom 6. August 258 bis zum 31. Juli 259 stand der römische Stuhl wieder leer, als ob man der „Nachfolge Petri“ auch entbehren könne. Und wie dies durch die Valerianische Verfolgung veranlasst ward, so unterbrach die Diokletianische die Aufeinanderfolge der römischen Bischöfe auf mehr als zwei Jahre. Ausserdem hatte diese schwere Zeit von neuem die Frage über die Behandlung der Gefallenen angeregt. In Rom kam es darüber schon unter dem Bischof *Marcellus* zwischen der strengern und der laxern Partei, welche keine Kirchenbusse wollte, zu blutigen Strassenkämpfen, und dessen Nachfolger *Eusebius* (April 309) stellten die Laxen *Heraclius* gegenüber. Die Wahlen werden auf beiden Seiten tumultuarisch genug gewesen sein. Da wir über dieselben nicht näher unterrichtet sind, vermögen wir über die Gültigkeit der einen oder der andern nicht zu entscheiden. Als Maxentius beide Bischöfe ins Exil schickte, blieb unter diesen die römische Kirche in den Augen der Heiden so stark blossstellenden Zuständen bis zum 2. Juli 310 der bischöfliche Stuhl wieder unbesetzt. War in diesen düstern Zeiten St. Peter auf seinem Sitze nicht doppelt unentbehrlich, da man die für das ganze kirchliche Leben entscheidende Frage der Bussdisciplin statt mit Bibel- und Väterstellen mit Schwertern und Lanzen zu entscheiden sich unterfing? Schrie das von Bruderhand vergossene Christenblut nicht noch schrecklicher gegen Himmel als das von Diokletian geforderte? Und doch stieg Petrus nicht herab, auch nicht in einem unbezweifelbaren irdischen Repräsentanten, der die schwebende Frage ex cathedra unfehlbar entscheiden konnte. Niemand wusste in Rom, woran er war.

Wir nähern uns der Zeit Konstantins, in welcher die Kirche aufhörte, eine freie Privatgesellschaft zu sein, und, ausgestattet mit öffentlichem Ansehen, auch die Bevormundung durch den Staat sich musste gefallen lassen. Schon die beinahe viermonatliche Sedisvakanz zu Rom vor der Erhebung des *Julius* (337) im Beginne der arianischen Wirren scheint mit dieser Umwälzung der Verhältnisse im Zusammenhang gestanden zu haben. Vier Monate lang musste Rom sich wieder ohne „den hl. Pe-

trus“ behelfen. Und nach Julius' Tode (352) dauerte es wieder 5 bis 6 Wochen, bis man sich über die Besetzung des Stuhles geeinigt hatte. Schon drei Jahre nachher musste der Nachfolger, *Liberius*, wegen seiner Verteidigung des Nicäischen Bekenntnisses ins Exil wandern, und wurde von Konstantius der Archidiakon *Felix* als Bischof intrudiert. Der grösste Teil des römischen Klerus fiel dem aufgezwungenen, unrechtmässigen Bischofe zu, während das Volk den rechtmässigen Liberius zurückverlangte. Die Rückkehr wurde ihm aber erst durch den Kaiser gestattet, als er im dritten Jahre seines Exils eine arianische Formel unterzeichnet hatte. Volk und Senat von Rom vertrieben nun den kaiserlichen Bischof Felix aus der Stadt, und zufolge dieser Wirren wurden später manchmal, wie von dem Chronisten Marcellinus berichtet wird, beide aus der Papstliste entfernt, während man häufiger wegen seines Abfalles Liberius strich und den unrechtmässigen Felix sogar als Martyrer verherrlichte. Noch schlimmer aber sollte es nach dem Tode des Liberius zugehen, da in Kirchen, auf Plätzen und Strassen tagelang zwischen *Damasus* und *Ursinus* und ihrem beiderseitigen Anhang um den römischen Stuhl blutig gekämpft wurde. Erst nach Jahresfrist musste Ursinus mit der Minoritätspartei das Feld räumen. Die städtischen Gerichte hatten Todesurteile wegen Blutvergiessens und Aufruhrs an Klerikern beider Parteien zu vollstrecken, und Damasus, der auch von den Kaisern als rechtmässig anerkannte, hatte sich bis zum Ende seines Lebens gegen die Angriffe der Ursinianer zu wehren. Auf diese Weise erkämpfte er sich seine „Legitimität“.

Ruhiger verlief die Wahl seines Nachfolgers *Siricius* (385), der fast einstimmig gegen die erneuten Umtriebe des Ursinus und anderer ehrgeiziger Kandidaten erhoben wurde. Der Kaiser Valentinian sah sich veranlasst, ihm wegen der Einmütigkeit des Volkes bei der Wahl auch seinerseits seine Anerkennung als rechtmässigen Bischofs auszusprechen. Wieder hören wir etwas von der Wahl *Innocenz I.* (401), welcher dem Bischof von Thessalonich anzeigt, er sei unter Zustimmung der hl. Priester, des ganzen Klerus und Volkes sofort nach dem Tode seines Vorgängers erhoben worden. Da er im Sinne hatte, die römische Primatialidee nach Kräften zu fördern, versäumte er nicht, hinzuzufügen, Christus habe dafür gesorgt, dass die Kirche auch nicht kurze Zeit ohne Leiter geblieben sei. Er scheint

empfunden zu haben, dass Sedisvakanzen in Rom mit der „Nachfolge Petri“ in dem päpstlichen Sinne, wie er sich jetzt zu entwickeln begann, eigentlich in Widerspruch standen. Die Skandale, welche schon in der Vergangenheit lagen, wollte er wohl in den Mantel der Vergessenheit hüllen, und was die Blütezeit des Papsttums, das Mittelalter, noch alles erleben sollte, davon liess Innocenz sich natürlich nichts träumen.

Bereits die Jahreswende von 418 brachte neues, grosses Ärger-nis über die römische Kirche, indem der Archidiakon *Eulalius* dem Presbyter *Bonifazius* in der Besteigung des Stuhles zuvor-kommen wollte. Noch vor Beendigung der Exequien des ver-storbenen B. Zosimus bemächtigte er sich, dem Herkommen zuwider, der Laterankirche und liess sich von dem bereits der Altersschwäche verfallenen Bischof von Ostia, dem diese Funk-tion zustand, die Weihe erteilen. Bonifazius, von beinahe 70 Presbytern unter Anwesenheit von 9 Bischöfen und der Zu-stimmung des grössten Teiles des Volkes gewählt, hatte für sich, dass er die Exequien abgewartet und von der Majorität gewünscht wurde; aber auf die Weihe im Lateran durch den Bischof von Ostia musste er verzichten. Auch sprach gegen ihn, dass er sich weihen liess, als Rom bereits einen Bischof besass. Wer sollte da entscheiden? Während die beiden Parteien wieder mit Schwertern und Pfeilen gegeneinander losgingen, berichtete der heidnische Stadtpräfekt Symmachus nach Ra-venna an den Kaiser Honorius zu gunsten des Eulalius, für den denn auch Honorius entschied. Eingehender durch einen Bericht der Presbyter des Bonifazius orientiert, nahm aber der Kaiser bald seine Entscheidung zurück und berief eine Synode nach Ravenna, die aber zu keinem Resultate kam. Unter fortgesetztem Aufruhr, in welchem der Stadtpräfekt selbst in Lebensgefahr geriet, wurden beide Bischöfe von der Stadt fern gehalten, und der Bischof von Spoleto vom Kaiser beauf-tragt, am Osterfeste 419 in Rom zu funktionieren. Honorius, der sich selbst die Entscheidung über die strittige Bischofs-wahl vorbehalten, entschied dann endlich unter Assistenz vieler Bischöfe für die Rechtmässigkeit des Bonifazius. Diese traurigen Vorgänge veranlassten Bonifazius während einer schweren Er-krankung, da er fürchtete, nach seinem Tode werde Eulalius den „Stuhl Petri“ wieder an sich reissen wollen, den Kaiser um Massregeln zum Schutze „der ganzen Kirche“ zu bitten.

Da erliess Honorius *das erste Gesetz über die Papstwahl* (420) des Inhaltes, wenn in Rom eine zwiespältige Wahl erfolge, solle keiner der Gewählten anerkannt werden, sondern der Klerus aufs neue wählen, bis Einstimmigkeit erzielt sei. So wurde das gemeine kirchliche Recht über die Bischofswahl für Rom *staatlicherseits* präzisiert und eine bestimmte Grundlage für die „Nachfolge des hl. Petrus“ geschaffen. Als 422 sofort nach dem Tode Bonifaz' *Cölestin* einstimmig gewählt wurde, sprach ihm der hl. *Augustin* (ep. 209), wohl im Rückblick auf die früheren Vorgänge, seine besondere Freude darüber aus. Auch Cölestins Nachfolger *Xystus III.* berichtete Cyril v. Alexandrien nicht ohne besondern Nachdruck (432), dass er „in grösster Eintracht“ erhoben worden sei.

Das Gesetz des Honorius scheint bis zum Untergang des weströmischen Reiches (476) vorteilhaft gewirkt zu haben; denn auch die folgenden Wahlen geschahen ohne Sedisvakanzen und ohne Zwiespalt. Bei der ersten Wahl unter dem arianischen Odoaker (483) wurde dem in St. Peter versammelten Klerus ein Dekret überreicht, nach welchem gemäss dem Wunsche des verstorbenen B. Simplicius die Wahl nicht ohne Genehmigung der weltlichen Behörde erfolgen dürfe. Mit solcher arianischer Sanktion bestieg schon nach vier Tagen *Felix II.* den Stuhl Petri. Sein Nachfolger *Gelasius* nahm, da Odoakers Herrschaft in Italien zu Ende ging, von dessen Gesetz keine Notiz mehr.

Dass die römischen Bischofswahlen bei der steigenden Macht des Stuhles ohne bessere gesetzliche Regelung, insbesondere ohne Teilnahme der weltlichen Gewalt kaum mehr denkbar waren, zeigte 498 wieder das Schisma zwischen dem Diakon *Symmachus* und dem Archipresbyter *Laurentius*. Blutige Strassenkämpfe, die Teilung des Klerus, des Senates und des Volkes zwangen die Prätendenten, ihren Streit von — dem arianischen Ostgotenkönige Theodorich entscheiden zu lassen. Nachdem er für Symmachus entschieden, der die Majorität auf seiner Seite hatte, und auch Bestechungen nicht scheute, hielt dieser es für nötig, durch eine italienische Generalsynode zu Rom (1. März 499) das *erste kirchliche Gesetz* über die Papstwahl aufstellen zu lassen. Jeder, der bei Lebzeiten des Bischofs Stimmen für einen Nachfolger werbe, solle dem Banne verfallen. Wenn der Inhaber des Stuhles plötzlich sterbe, so dass

er über seinen Nachfolger nichts habe bestimmen (*decernere*) können, solle der vom Klerus einstimmig Gewählte der rechtmässige sein; da aber Einstimmigkeit gewöhnlich nicht zu erzielen sei, der von der Majorität gewollte. So weit war es also schon gekommen, dass Wirren bei den Papstwahlen als die Regel angenommen wurden und man die von dem Kaiser Honorius geforderte Einstimmigkeit aufgab. Wenn aber Symmachus glaubte, selbst wenigstens jetzt fest auf dem Stuhle zu sitzen, so täuschte er sich sehr. Ihn wieder zu stürzen, erhab die Partei des Laurentius die schwersten Anklagen gegen ihn. Der arianische König ordnete 501 drei Synoden an, welche die Anklagen untersuchen sollten. Auf der zweiten ging es so tumultuarisch zu, dass mehre Presbyter getötet wurden, und Symmachus selbst zur Not mit dem Leben davonkam. Schliesslich überliessen die Bischöfe das Urteil über den Papst, über welchen sie zu richten nicht befugt seien, Gott, erkannten ihn aber aufs neue als rechtmässig an. Trotzdem ruhte Laurentius nicht, bis er sich wieder in Rom festsetzte und sich unter Fortsetzung blutiger Greuel noch vier Jahre lang behauptete. Der Widerspruch gegen die Rechtmässigkeit des Symmachus dauerte aber in Rom, wenn auch erfolglos, fort bis zu seinem Tode (514). Diese Skandalgeschichte bei der Erhebung des Symmachus ist darum noch besonders bemerkenswert, weil jetzt zuerst der das ganze Papsttum tragende Satz aufgestellt wurde: der Papst, der über alle zu richten hat, kann selbst von niemand gerichtet werden. Auch begann man in dieser Zeit, zum Unterschied von den übrigen Bischöfen, dem römischen den Titel „Papst“ zu reservieren.

Als trotz des Kirchengesetzes über die Papstwahl 526 in Rom wieder neue Unruhen auszubrechen drohten, beugte der Arianer Theodorich denselben vor, indem er nach mehr als zweimonatlicher Sedisvakanz *Felix III.* ernannte, und sich für die Folge das Recht der Bestätigung vorbehielt.

Es war nicht zufällig, dass in der Zeit der Weiterbildung der Papstidee und der damit verbundenen steten Wiederholung strittiger Wahlen der Gedanke auftauchte, dass die besondere Bedeutung des „Stuhles Petri“ eigentlich die Ernennung des Papstes durch den Vorgänger bedinge. Wir fanden, dass Symmachus diesen Gedanken bereits aussprach. Thatsächlich ging nun *Felix III.* damit vor, der es doch bis zu seinem Ende

schmerzlich empfand, dass er lediglich durch die Ernennung seines arianischen Fürsten „der Nachfolger des hl. Petrus“ geworden war. Erst in neuester Zeit wurde das Aktenstück ans Tageslicht gezogen, durch welches er von seinem Sterbebette aus dem Klerus, dem Senat und Volk von Rom mitteilte, er habe dem Archidiakon Bonifazius sein Pallium geschickt, zum Zeichen, *dass Gott ihn ausersehen*, nach seinem Tode die römische Kirche zu regieren. Diesem Urteil könne man bei der bevorstehenden Wahl, die der Papst also dadurch nicht beseitigen wollte, kühn folgen; wer Entzweiungen veran lasse, sei exkommuniziert; auch dem (arianischen) Hofe in Ravenna habe er dieses Dekret mitgeteilt. Der römische Senat, der damals in den kirchlichen Angelegenheiten ein gewichtiges Wort mitzusprechen hatte, wollte von dieser Quasi-Ernennung nichts wissen. Er hatte einen andern Kandidaten ins Auge gefasst, und erliess zu dessen Gunsten im voraus das Dekret, wer an einer Entzweiung bei der Wahl sich beteilige, habe die Hälfte seines Vermögens als Strafe an den Fiskus zu zahlen; wer aber aus Ehrgeiz den römischen Stuhl an sich zu reissen suche, solle mit dem Verlust seines ganzen Vermögens und dem Exil bestraft werden. *Bonifaz'* Nebenbuhler war der Diakon *Dioskur*, der den grössten Teil des Senates und fast alle römischen Presbyter auf seiner Seite hatte. Nach dem Tode des Papstes kämpften wieder beide 28 Tage lang um die Nachfolge, und wurde der Kampf durch den plötzlichen (ob gewaltthätigen?) Tod *Dioskurs* beendet. *Bonifaz II.* erliess auf einer römischen Synode, auf der indes kein suburbikarischer Bischof erschien, das Anathem über den verstorbenen Nebenbuhler und zwang nicht weniger als 60 Presbyter, fast so viele, als Rom besass, zu einer Reueerklärung, dass sie gegen die Konstitution des *Felix* gehandelt und zu *Dioskur* gehalten hätten. Der Senat aber — und dies war sein letztes Dekret — erklärte jeden für unfähig, den römischen Stuhl zu besteigen, der dies wage zufolge von Versprechungen, Geschenken oder Kontrakten noch während der Lebzeit des Vorgängers. Offenbar richtete sich dieses letzte Senatusconsultum gegen den nun herrschenden Papst. Selbst das Papstbuch äussert sich in der bittersten Weise gegen das Vorgehen des *Bonifaz*, weil die Majorität für *Dioskur* gewesen sei. Und sein zweiter Nachfolger *Agapet* liess das Anathem gegen *Dioskur* aus dem Archiv entfernen

und dem Feuer übergeben. Um seine sehr bedenklichen Anfänge zu legitimisieren, erklärte Bonifaz II. später auf einer Synode, dass er sich selbst seinen Nachfolger ernenne, und ernannte er dann „am Grabe des hl. Petrus“ den Diakon Vigilius — sehr berüchtigten Andenkens, wie die Kirchengeschichte erzählt. Aber auf einer folgenden Synode wurde er von den Bischöfen, dem Klerus und dem Senat gezwungen, sich „des Hochverrates schuldig“ zu bekennen, und die erlassenen Edikte zu kassieren.

Nach seinem Tode folgte wieder eine  $2\frac{1}{2}$  Monate mit Ärgernissen aller Art ausfüllende Sedisvakanz, indem verschiedene Kandidaten sich um den päpstlichen Stuhl rissen, und selbst römisches Armengut zu Bestechungen verwandten. Als *Johannes II.* am 31. Dezember 532 der Sieger war, klagte der arianische König Athalarich in einem Briefe an ihn über die vorgefallenen Skandale, bestätigte seinerseits das oben erwähnte letzte Senatusconsultum, fügte aber bei, weil alles mit Mass geschehen müsse, solle die Aufwendung von höchstens 3000 Solidi zur Bestechung der Beamten gestattet sein, wenn eine strittige Papstwahl zur Entscheidung dem Hofe unterbreitet werde. Auch befahl er, dieses Gesetz nebst jenem Senatsbeschluss auf marmorne Tafeln einzugraben und im Atrium von St. Peter aufzustellen. Was mag wohl St. Peter im Himmel zu dieser seiner Nachfolge auf Erden gesagt haben?

Auf welche Weise der Subdiakon *Silverius*, der Sohn des Papstes Hormisdas, 536 erhoben wurde, ist ungewiss. Dem Papstbuch gemäss liesser sich für Geld von dem arianischen Könige Theodat ernennen, und wurde er von den die angedrohte Todesstrafe fürchtenden Presbytern nachträglich anerkannt. Aber nach der Eroberung Italiens durch Belisar veranlasste Justinians Gemahlin Theodora im Bunde mit dem bereits genannten ehrgeizigen römischen Diakon Vigilius, weil er ihr in Sachen des Monophysitismus nicht zu Willen war, seine Absetzung. Belisar setzte die Wahl des *Vigilius* durch, der den wohl unrechtmässig erhobenen, sicher aber unrechtmässig abgesetzten Silverius auf die Insel Palmaria bringen liess, wo er des Hungertodes starb. Als Vigilius nach etwa neunjährigem Aufenthalt im Orient, infolge der Stürme, die er während des fünften allgemeinen Konzils und nach demselben über die Kirche gebracht, ein gebrochener Mann auf der Rückreise nach Rom plötzlich gestorben war,

wurde der eben so ränkevolle und ehrgeizige Archidiakon *Pelagius* 555 vom Kaiser Justinian zu seinem Nachfolger ernannt. Aber er konnte nicht einmal drei Bischöfe finden, die ihn weihten. Der Bischof von Ostia versagte seine Beteiligung. Die Bischöfe von Perusia und Ferentino nebst einem Presbyter von Ostia waren seine Konsekratoren. Unter Begleitung des Feldherrn Narses erschien er in St. Peter, um sich zunächst durch einen furchtbaren Eid von dem Verdacht zu reinigen, der Mörder seines Vorgängers zu sein. Nach seinem Tode (560) blieb der Stuhl wieder vier Monate leer; aber wir sind über die damaligen Vorgänge nicht unterrichtet. Dasselbe gilt von den beiden folgenden Sedisvakanzen, deren eine fast ein Jahr, die andere vier Monate dauerte. Dass der byzantinische Kaiser jetzt die Papstwahlen zu bestätigen hatte, galt als selbstverständlich. *Pelagius II.* holte diese Bestätigung noch nachträglich ein, da er bei seiner Erhebung (27. Nov. 578) durch die longobardische Occupation daran verhindert gewesen war.

Nach dieser verbrecherischen, sturmreichen Zeit ereignet sich endlich einmal wieder eine von Klerus, Senat und Volk einmütig vollzogene und in Konstantinopel mit Freuden bestätigte Wahl, die des unstreitig würdigsten und angesehensten Geistlichen in Rom, *Gregors I.* (590). Seinem Tode folgte wieder eine halbjährige Sedisvakanz, weil die Verhandlungen über die Wahl zwischen Rom und Konstantinopel sich hinzogen. Noch bei Lebzeiten des höchst missliebigen *Sabinian* scheint man über den Nachfolger verhandelt zu haben. Denn der wieder nach einjähriger Sedisvakanz erhobene *Bonifaz III.* (607) erneuerte auf einer italienischen Generalsynode das frühere Verbot, bei Lebzeiten des Papstes Parteien behufs der zukünftigen Wahl zu bilden. Erst zehn Monate nach seinem Tode folgte *Bonifaz IV.* (608), dann wieder nach fünfmonatlicher Sedisvakanz *Deusdedit* (615), nach mehr als einjähriger Unterbrechung *Bonifaz V.* (619). Längere Sedisvakanzen waren jetzt das Gewöhnliche, weil die Bestätigung der Gewählten durch den Exarchen von Ravenna oder durch den Hof von Konstantinopel selbst abgewartet werden musste. Mehr als anderthalb Jahr verzögerte sich die Konsekration *Severins* (640), weil sie vom Kaiser an die Unterzeichnung seines monotheletischen Glaubensgesetzes gebunden war. Der Papst versprach sie, hielt aber dann sein

Versprechen nicht. Noch in demselben Jahre folgte wieder erst nach mehreren Monaten *Johannes IV.*

Dem 649 erhobenen *Martin I.* warfen die Griechen vor, dass er sich unrechtmässig eingedrängt habe, weil er, vermutlich um nicht zur Annahme des neuen Glaubensgesetzes Konstanz' II. gezwungen zu werden, die kaiserliche Bestätigung nicht abgewartet hatte. Auf diesen Grund hin wurde er, wegen Verwerfung des Typos, als Gefangener nach Konstantinopel transportiert, für abgesetzt erklärt, und über ein Jahr vor seinem Tode, ohne seine Bewilligung, waren die Römer nach kaiserlichem Befehle zur Wahl seines Nachfolgers, *Eugens I.*, geschritten (654). So schmachtete der kanonisch rechtmässige Papst zu Konstantinopel im Kerker, und in Rom waltete unbeanstandet ein anderer, der für das erste Jahr seiner Regierung kanonisch nur als Schismatiker bezeichnet werden kann. Als *Benedikt II.* wieder beinahe ein ganzes Jahr wegen der kaiserlichen Bestätigung auf seine Konsekration hatte warten müssen (684), gelang es ihm, bei dem romfreundlichen Konstantin Pogonatus den Verzicht auf die kaiserliche Bestätigung zu erwirken.

Die ungünstigen Folgen dieser Konzession zeigten sich sofort nach dem Tode Benedikts, indem nun das römische Volk, seit langer Zeit nur durch den Senat bei der Wahl beteiligt, stürmisch die unmittelbare Teilnahme an derselben zurückverlangte. So kam es, dass wieder beinahe ein Vierteljahr verfloss, bis *Johannes V.* (685) geweiht wurde. Nach dessen Tode entzweiten sich der Klerus und die weltlichen resp. militärischen Behörden in Rom über die Wahl, liessen aber dann ihre beiderseitigen Kandidaten fallen und einigten sich auf einen Dritten, Konon (686). Kaum war er erkrankt, als der Archidiakon Paschalis durch Geld von dem Exarchen von Ravenna den Befehl erwirkte, gegebenen Falls ihn zum Nachfolger zu machen. Ihm trat als Nebenbuhler der Archipresbyter Theodorus gegenüber. Der grösste Teil des Klerus, der Armee, der Behörde und des Volkes wählten aber nun *Sergius I.* (687), der sich freilich den lateranischen Palast von dem ihn besetzt haltenden Theodorus förmlich erobern musste. Von Paschalis herbeigerufen, verlangte nun der Exarch von Sergius die von jenem versprochene Summe, zu deren Erlegung der Papst genötigt wurde, die kostbaren Votivgeschenke vor dem Altare und am Grabe des hl. Petrus zu verpfänden. Nach beinahe zweimonatlicher Sedis-

vakanz bestieg den Stuhl *Johannes VI.* (701), durch Zusammenziehung vieler Truppen gegen den Exarchen geschützt, der, ihn zu stürzen, nach Rom gekommen war. Nach einer vierteljährigen Unterbrechung folgte 708 der kranke *Sisinnius*, der schon nach 20 Tagen eine Leiche war. *Gregors III.* Erhebung (731) erwähnen wir nur aus dem Grunde, weil er der letzte von den Griechen bestätigte Papst gewesen ist.

Als sich die Päpste um Hilfe gegen die Longobarden an die Franken wandten, fielen anfangs die längern Sedisvakanzen weg, weil sie nicht um Bestätigung der Wahl baten, sondern bloss ihre Erhebung anzeigen. Aber die Befreiung des Stuhles von Byzanz und die beginnende weltliche Herrschaft zog nun endlose Greuelscenen und eine Verweltlichung des Papsttums nach sich, welche dessen ursprüngliche Bedeutung fast ganz in Vergessenheit brachte. 767 riss eine Adelsfamilie von Nepi den apostolischen Stuhl an sich und besetzte ihn gewaltthätig mit einem der Ihrigen, *Konstantin*, den sie rasch vom Laien zum Bischof weihen liess. Dreizehn Monate lang funktionierte Konstantin unangefochten als Papst, bis er eben so gewaltsam gestürzt wurde, als er erhoben worden war. Ihm selbst und mehrern andern, die an seiner Frevelthat sich beteiligt, wurden die Augen ausgestochen, Misshandlungen und Schmach jeder Art ihnen angethan. Am denkwürdigsten aber ist das von dem jetzt gewählten *Stephan III.* 769 gehaltene Laterankonzil. Der Papst und sämtliche anwesende Römer warfen sich weinend und das Kyrie eleison anstimmend zur Erde, mit dem Bekenntnis, durch den Empfang der Kommunion aus der Hand Konstantins gesündigt zu haben. Alle wurden zur Busse verurteilt. Charakteristisch erscheint, dass das Hauptverbrechen Konstantins nicht in der gewaltthätigen Besitzergreifung des Stuhles gefunden wurde, sondern in dem unkanonischen Verfahren, als Laie dies sich angemessen und alle Weihe hintereinander bis zur bischöflichen empfangen zu haben. Es wurden darum folgende Bestimmungen über die Papstwahl getroffen: Kein Laie dürfe zum Papst gewählt werden; nur jemand, der nach Absolvierung der niedern Grade Diakon oder Presbyter an einer Kirche zu Rom gewesen. Die Wahl sei von den Nachbarbischöfen (suburbikarischen oder Kardinalbischöfen) und dem ganzen Klerus vorzunehmen, und dem Gewählten die Anerkennung durch die Miliz, den Adel und das Volk auszusprechen. Milizen aus der

Umgegend von Rom dürften zur Zeit der Wahl nicht dorthin kommen, und weder die Diener der Geistlichen noch die Soldaten mit Waffen oder Stöcken versehen sein. So war die Wahl in die Hand des Klerus allein gelegt, und das Volk gesetzlich von der Beteiligung an derselben ausgeschlossen. Das neue Gesetz aber scheint zur Folge gehabt zu haben, dass die nächsten Päpste ohne Ruhestörung sofort nach dem Tode ihres Vorgängers erhoben wurden.

Nach der Wiederherstellung des Kaisertums in Rom und nach den Versuchen, seinen Vorgänger Leo III. zu stürzen, sah *Stephan IV.* 816 sich veranlasst, dem eben erwähnten Gesetze über die Papstwahl noch den Zusatz zu geben, dass die Weihe des Gewählten künftig unter Assistenz kaiserlicher Gesandter stattfinden solle. Er selbst liess Ludwig dem Frommen seine Erhebung anzeigen und versäumte sogar nicht, nach Reims zu persönlicher Vorstellung zu ihm zu reisen. Schon im folgenden Jahre setzte sich *Paschalis I.* über jene neue Bestimmung hinweg, indem er erst nach seiner Weihe dem Kaiser eine Anzeige erstattete und die Eilfertigkeit seiner Erhebung mit dem Eifer entschuldigte, mit welchem man ihm die Würde aufgedrängt habe. Als *Eugen II.* 824 in derselben Weise den Stuhl bestiegen, liess der Kaiser durch seinen Sohn Lothar I. die Römer sich verpflichten, mit der Weihe eines nach den Kanones zu wählenden Papstes zu warten, bis er den Treueid vor einem kaiserlichen Kommissar und dem Volke geleistet habe. Dies geschah denn auch 827 bei *Gregor IV.* Da aber *Sergius II.* 844 diese Konstitution wieder nicht beachtete, sandte Kaiser Lothar eine Armee nach Rom, die Wahlakten des neuen Papstes zu prüfen, der als Kandidat des römischen Adels den Volkskandidat Johannes rasch überwunden hatte, und ihm nachträglich den Treueid abzunehmen. *Benedikt III.* (855) hätte seine Loyalität gegen den Kaiser beinahe den Thron gekostet. Die Legaten, welche er mit dem Wahlprotokoll den kaiserlichen Gesandten entgegengeschickt, verrieten ihn zu gunsten eines übel berüchtigten Presbyters Anastasius, dem sie den Stuhl verschaffen wollten. Erst nach Drohungen und Vergewaltigungen liessen die Gesandten endlich die Weihe Benedikts zu.

Der erste Papst, der unter Assistenz des Kaisers selbst die Weihe empfing, war der berühmte *Nikolaus I.* (858). Mit der Konsekration seines Nachfolgers *Hadrian II.* (867) wartete man,

bis die schriftliche Zustimmung des Kaisers Ludwig II. eingetroffen war. Bei der Erhebung des herrschsüchtigen *Johannes VIII.* (872) vernehmen wir von einer kaiserlichen Bestätigung nichts; er setzte sich ohne Zweifel über dieselbe hinweg. Dasselbe scheint während des steigenden Verfalles der karolingischen Reiche 882 *Marinus* gethan zu haben, der erste Papst, der in Widerspruch zu den alten Kirchengesetzen von einem Bischofsthül (zu Cerä) sich auf den päpstlichen erheben liess. Auch *Hadrian III.* bestieg ganz unabhängig den päpstlichen Stuhl, wie denn jetzt bei dem Verfalle des Kaisertums von kaiserlicher Bestätigung überhaupt keine Rede mehr war. Nur nach der Erhebung *Stephans V.* (885) suchte noch einmal Karl der Dicke seine Rechte geltend zu machen, wurde aber durch Vorzeigung des Wahlprotokolls zufriedengestellt. Stephan folgte 891 — wieder im Gegensatze zu den Kanones — der Bischof *Formosus* von Porto. 896 riss gleichfalls unkanonisch *Bonifaz VI.* den Stuhl an sich, war aber schon nach zwei Wochen eine Leiche. Es folgte wieder unkanonisch *Stephan VI.* (896), der Bischof von Anagni. Er hatte den Mut, die ausgegrabene und vor einer Synode gestellte Leiche des Formosus zu schänden und seinen Vorgänger für unrechtmässig zu erklären, weil er einen bischöflichen Stuhl mit dem päpstlichen vertauscht — ein Vergehen, dessen er sich selbst schuldig gemacht hatte.

In der nun über Rom hereinbrechenden Periode tiefster Verwilderung, in welcher eine Reihe von Päpsten nur mehrere Wochen oder Monate regierten, um dann meist ein gewaltiges Ende zu finden, kann so wenig von einer kanonischen Besetzung des Stuhles die Rede sein, dass kurialistische Schriftsteller es vorzogen, von dem Untergange desselben während dieser Zeit zu sprechen. Aber darum mit Unrecht, weil in der ganzen Periode von den notorisch unrechtmässigen Päpsten die Kirchenverwaltung in gewohnter Weise geführt wurde. Stephan VI. wurde schon 897 im Gefängnis erdrosselt; *Romanus* folgte mit nicht ganz 4 Monaten, *Theodor II.* mit 20 Tagen. Nach den kurzen Pontifikaten *Johannes' IX.* und *Benedikts IV.* *Leo V.*, der nach etwa 6 Wochen von *Christophorus* gestürzt und eingekerkert wurde. Gleiches that ihm *Sergius III.* (904), der dann beide Vorgänger im Gefängnis umbringen liess. Etwa ein Decennium später begann in Rom die Herrschaft der verbrecherischen Familie Theophylakts, das verruchte Weiberregiment

seiner Frau Theodora und ihrer Tochter Marozia und Theodora. Sie verschafften das Papsttum dem Erzbischof von Ravenna, *Johannes X.* Aber 928 wurde er von Marozia der Vereilung in einem Kerker preisgegeben, um *Leo VI.* zu erheben. Schon nach stark 7 Monaten folgte *Stephan VII.*, der nach 2 Jahren dem (wahrscheinlich mit Sergius III. gezeugten) Sohne der Marozia, *Johannes XI.*, Platz machen musste. Dessen Stiefbruder Alberich, der die Herrschaft in Rom an sich riss, warf ihn ins Gefängnis und liess ihm 936 den Mönch *Leo VII.* folgen, den er auf die geistliche Thätigkeit beschränkte. Auch die zunächst folgenden Päpste setzte Alberich in solcher Weise ein, bis er vor seinem Tode (954) die Vornehmen der Stadt verpflichtete, seinen Sohn Oktavian (*Johannes XII.*), dem er die weltliche Herrschaft hinterliess, nach dem Tode Agapets II. auch zum Papst zu machen. Dies geschah denn auch zum grössten Ärger-  
nis des ganzen Abendlandes. Otto I., den der frevelhafte Papst zum Schutze gegen italienische Dynasten herbeigerufen, ver-  
pflichtete die Römer, ferner niemand als Papst anzuerkennen, den er nicht dazu bestimmt habe, und setzte den Papst ab  
(963). Formell auf einer römischen Synode, thatsächlich aber durch den Willen des Kaisers ward an seiner Stelle *Leo VIII.* erhoben, der aber nach der Rückkehr Johannes' XII. flüchten musste. Nach dem Tode des letztern wählten die Römer Benedikt V., dem der Kaiser die Bestätigung verweigerte. Als er trotzdem geweiht wurde, führte Otto Leo VIII. mit Gewalt nach Rom zurück, und nahm Benedikt mit nach Deutschland. Nach dem Tode Leos, der noch bis ins 11. Jahrhundert zu Rom nicht als rechtmässig anerkannt wurde, von den Römern um die Wiederbesetzung des Stuhles ersucht, überliess er (formell) die Wahl dem Klerus und dem Volke, sandte aber die Bischöfe von Speier und Cremona als seine Gesandten nach Rom, wo nun der Bischof von Narni (*Johannes XIII.*) inthronisiert wurde (965). Nach 2½ Monaten wurde er als kaiserlicher Papst in die Engelsburg geworfen und dann nach Campanien transportiert, so dass die römische Kirche 11 Monate ihres Hauptes beraubt blieb. Erst als der Kaiser sich wieder Rom näherte, konnte der Papst seinen feierlichen Einzug in Rom halten, um sich an seinen Feinden in furchtbarer Weise zu rächen. Mehr als 4 Monate blieb das Papsttum nach seinem Tode vakant, weil wenigstens die kaiserliche Genehmigung einzuholen war (973). Der Er-

korene, *Benedikt VI.*, aber wurde nach etwa 1½ Jahr, als man die Kunde von dem Tode Ottos I. vernommen, von Crescentius, einem Nachkommen der berüchtigten Familie Theophylakts, in die Engelsburg geworfen und erdrosselt. Der an dieser Greuelthat beteiligte *Bonifaz VII.* bemächtigte sich des Stuhles, musste jedoch schon nach 6 Wochen, mit den Schätzen des Vatikans beladen, nach Konstantinopel fliehen.

Mit Zustimmung Ottos II. wurde hierauf der Bischof von Sutri, *Benedikt VII.*, erhoben (974). Unter der Teilnahme des Kaisers selbst inthronisierte man dessen Erzkanzler, den Bischof von Pavia, als *Johannes XIV.* (983). Allein kaum hatte Bonifaz VII. von dem Tode Ottos II. gehört, so drang er wieder in Rom ein, warf den Papst in die Engelsburg, wo er umgebracht wurde, um bis zu seinem eigenen plötzlichen, wahrscheinlich gewaltthätigen Tode beinahe ein Jahr lang die päpstliche Würde zu bekleiden. Nach dem Hingange *Johannes' XV.* (996) ernannte Otto III., von dem die Tyrannei der Crescentier fürchtenden römischen Adel gebeten, den neuen Papst in der Person seines Vetters, *Gregors V.*. Durch Crescentius vertrieben, musste der selbe *Johannes XVI.* Platz machen, der aber, durch Otto III. wieder verjagt, einem grausigen Schicksal entgegenging. Nach dem Tode seines Vetters erhob Otto III. seinen Lehrer *Silvester II.* (999). Als dieser 1003 dem Kaiser in die Ewigkeit gefolgt war, rissen die Crescentier die Herrschaft von neuem an sich, unter deren massgebendem Einfluss der römische Stuhl zunächst wieder besetzt wurde. Einige Monate nahm ihn *Johannes XVII.* ein, dann *Johannes XVIII.*, hierauf der Bischof von Albano, *Sergius IV.* (1009).

Mit *Benedikt VIII.* (1012) machte die gräfliche Familie von Tusculum die Herrschaft den Crescentiern streitig, welche vergebens einen Gregor ihm gegenüberzustellen versuchten. 1024 folgte Benedikt sein Bruder *Johannes XIX.*, und diesem 1033 ihr Neffe, der 12jährige *Benedikt IX.*, welcher 1045, wegen zahlloser Schandthaten verjagt, den päpstlichen Stuhl dem Bischof von Sabina, *Silvester III.*, räumen musste. Mit Gewalt denselben wiedererobernd, kam er bald auf den Gedanken, um sein ausschweifendes Leben ungestörter fortsetzen zu können, ihn für ein- bis zweitausend Pfund Silber an *Gregor VI.* zu verkaufen. 1046 zog nun Heinrich III. über die Alpen, um diesem wüsten Treiben auf dem päpstlichen Stuhle ein Ende

zu machen. Gregor VI. wurde als Simonist beseitigt, und der Bischof von Bamberg, *Klemens II.*, formell vom Klerus und Volk gewählt, durch Heinrich III. erhoben. Um den römischen Adelsfamilien jeden Schein von Recht auf die Besetzung des Stuhles zu entziehen, nahm er selbst die Würde eines Patricius Romanus an, mit welcher seit alters ein Einfluss auf die Papstwahl verbunden war. Klemens II. war der erste Papst, der im Widerspruch zu den Kanones, um den römischen Stürmen eventuell wieder entfliehen zu können, sein Bamberger Bistum bis zum Ende festhielt, also gleichzeitig Papst und Bischof von Bamberg war. Nach seinem Tode regte sich nochmals der verbrecherische Benedikt IX., um sein Recht auf das Papsttum geltend zu machen (1047). Aber Heinrich III. ernannte den Bischof von Brixen, *Damasus II.*, der mit Hülfe des Markgrafen von Toscana Benedikt vertrieb, aber selbst schon nach 3 Wochen eine Leiche war.

Von römischen Legaten wieder zur Besetzung des Stuhles aufgefordert, ernannte Heinrich III. den Bischof von Toul, *Leo IX.*, der 1049 sich nachträglich von Klerus und Volk wählen liess. Erst 7 Monate nach seinem Tode ernannte der Kaiser auf Bitten der Römer den Bischof von Eichstädt, der aber noch ein halbes Jahr mit der Annahme zögerte, weil er die verschleuderten Güter der römischen Kirche restituiert haben wollte, um nicht gleich seinen Vorgängern mit dem verarmten päpstlichen Stuhle unkanonisch einen bischöflichen verbinden zu müssen. Formell liess auch er sich wieder (1055) von Klerus und Volk wählen als *Victor II.* Mit überraschender Eile erfolgte nur fünf Tage nach dessen Tode (1057) durch den Einfluss des mächtigen italienischen Fürsten Gottfried von Lothringen während des kaiserlichen Interregnums die Wahl des Bruders Gottfrieds, *Stephans IX.* Obwohl dieser den Bischöfen, dem Klerus und dem Volke das Versprechen abnahm, im Falle seines Ablebens keine Wahl vorzunehmen, bis Hildebrand (der spätere Gregor VII.), mit einer Mission nach Deutschland geschickt, zurückgekehrt sein werde, setzte 1058 ein Graf von Tusculum mit Waffengewalt die Wahl eines Verwandten, des Bischofs von Velletri, *Benedikts X.*, durch. Fliehend protestierten die Kardinalbischöfe gegen diese Gewaltthat. In Siena wählten sie dann nach der Rückkehr Hildebrands, vermutlich mit Zustimmung der Kaiserin-Mutter Agnes und verstärkt durch Ver-

treter des römischen Klerus und Volkes, 1059 den Bischof von Florenz, *Nikolaus II.* Dieser erliess nun, ohne Zweifel nach dem Rate Hildebrands, auf einer italienischen Generalsynode das berühmte Dekret über die Papstwahl, welches, auf den erwähnten päpstlichen Dekreten des 9. Jahrhunderts fussend, im wesentlichen die alten Kanones über die Bischofswahlen auf die Papstwahl anwandte, jede gewaltthätige oder simonistische Besetzung des Stuhles, wie auch eine solche durch die weltliche Gewalt beseitigen sollte. Der Papst sollte durch die Kardinalbischöfe als die Vertreter der Bischöfe der römischen Kirchenprovinz gewählt, und dann für die Wahl der römische Klerus und zuletzt auch die Anerkennung des Volkes gewonnen werden. Mit Bezug auf das uralte Herkommen, dem Kaiser das Genehmigungsrecht einzuräumen, wurde dieser Erneuerung der ursprünglichen kirchlichen Bestimmungen das matte Zugeständnis beigefügt: mit gebührender Ehrfurcht gegen den König Heinrich oder dessen Nachfolger, wenn sie dieses Recht persönlich vom apostolischen Stuhl erlangen sollten.

Im Widerspruch zu diesem Gesetze übersandte nach dem Tode Nikolaus' II. die antihildebrandsche Partei in Italien Heinrich IV. die Insignien des römischen Patriziates und bat ihn um die Ernennung eines neuen Papstes. Hildebrand hingegen liess durchaus gemäss jenem Gesetz den Bischof von Lucca, *Alexander II.*, wählen und ohne königliche Bestätigung inthronisieren (1061), während der Bischof von Parma, *Honorius II.*, von Heinrich ernannt wurde. Aber nun entbrannte der Kampf zwischen den beiden Prätendenten, nicht bloss litterarisch und durch Synoden, sondern mit „Gold und Eisen“, mit Bestechungen und Blutvergiessen. Zeitweilig war Rom in zwei feindliche päpstliche Kriegslager geteilt und mussten sich beide vorübergehend wieder auf ihre Bischofssitze Lucca und Parma zurückziehen. Alexander II. blieb schliesslich der Sieger, aber Honorius behauptete sich trotz aller Bannflüche in Parma und gab bis zu seinem Tode seine Ansprüche nicht auf.

Hildebrand wurde 1073 als *Gregor VII.* zwar etwas tumultuarisch erhoben, aber doch im wesentlichen gemäss dem Wahldecreto von 1059 durch Klerus und Volk. Wenn seine Gegner später seine Absetzung forderten und auch den Vorwurf simonistischer Erhebung ihm nicht ersparten, so mag wie bei den meisten Wahlen auch bei der seinigen Geld nötig gewesen sein,

um das Volk nicht widerspenstig zu machen; aber von einer erkauften, unkanonischen Wahl kann bei Gregor keine Rede sein. Überstürzt wurde dieselbe wohl, um einer etwaigen Einsprache Heinrichs IV. zuvorzukommen, doch wartete der Papst mit der Weihe erst die Ankunft des königlichen Kommissars ab. Nur von dem Standpunkte aus, dass der König als römischer Patricius den Stuhl zu besetzen habe, also im Widerspruch zu den Kirchengesetzen, wagte man bei dem späteren schweren Konflikte Gregor als Usurpator zu bezeichnen. Bekanntlich stellte ihm Heinrich IV. den Erzbischof von Ravenna als Gegenpapst Clemens III. gegenüber, der bald grossen Anhang gewann und den König nach Vertreibung Gregors zum Kaiser krönen konnte. Auch nach dem Tode Gregors fuhr er fort, das päpstliche Regiment zu führen, während die Bischöfe und der Klerus zu Rom *Victor III.* wählten und zur Annahme der Würde nötigten (1086). Vier Tage nach der Annahme legte er sie wieder ab, und so dauerte es ungefähr noch ein Jahr, bis er, jetzt nicht ohne Widerspruch zweier Nebenbuhler der eignen, hildebrand-schen Partei, von neuem gewählt und endlich, bald 2 Jahre nach dem Tode Gregors, geweiht wurde. Als er schon nach 4 Monaten starb, wurde nach neuer halbjähriger Sedisvakanz *Urban II.* 1088 gewählt. Dieser hatte fortwährend noch gegen den in Rom herrschenden kaiserlichen Papst zu kämpfen, und konnte erst um Ostern 1094 Besitz vom lateranischen Palast ergreifen, wurde aber bis zu seinem Ende (1099) von seinem Gegner vielfach bedrängt. Auch sein Nachfolger *Paschalis II.* ward von der kaiserlichen Partei simonistischer Wahl beschuldigt und hatte sich mehreren Gegenpäpsten gegenüber zu behaupten. Als *Gelasius II.* wieder regelmässig gewählt worden (1118), brach die Partei des Cencius in die Wahlversammlung ein, misshandelte den Gewählten wie die Wähler in blutiger Weise und nahm jenen gefangen. Befreit, musste er bald nachher vor dem Kaiser fliehen, der ihm *Gregor VIII.* gegenüberstellte, und denselben von den Römern wählen liess. Nach dem Tode des Gelasius wurde in Clugny 1119 *Calixtus II.* gewählt und nachträglich von dem römischen Klerus und Volke bestätigt. Aber erst im folgenden Jahre konnte er Rom betreten und den nun selbst vom Kaiser verlassenen Gregor VIII. demütigen.

Nachdem die ganze Reihe kaiserlicher Gegenpäpste überwunden war, suchten 1124 die römischen Adelsparteien den Stuhl

wieder zu besetzen. Bereits war Cölestin II. mit dem Papstmantel investiert, als noch während des Tedeums die Gegenpartei den mitsingenden *Honorius II.* als Papst ausrief. Wegen dieser unkanonischen Erhebung legte er aber die Insignien wieder ab und liess sich erst regelrecht wählen. Nach seinem Tode 1130 prallten die beiden Adelsfraktionen erst recht aufeinander, indem die Minorität, aber namentlich Kardinalbischöfe, die Wahl *Innocenz' II.* überstürzten, die Majorität von Klerus, Adel und Volk dagegen den vereinbarten Anordnungen gemäss sich für *Anaklet II.* aussprach. Noch nie hatte ein Schisma solche Ausdehnung gewonnen wie dieses, weil die Frage nach der Rechtmässigkeit eines der Prätendenten noch nie so zweifelhaft gewesen war. Die ganze abendländische Welt war geteilt, die beiden Parteien des römischen Klerus und Volkes warben um Anerkennung bei Fürsten und Bischöfen, die Päpste selbst kämpften in und ausserhalb Roms, bis endlich die Franzosen, namentlich Bernard von Clairvaux, den Ausschlag zu gunsten *Innocenz' II.* gaben. Der Grund dieser Entscheidung lag vornehmlich in dessen Persönlichkeit und in der jüdischen Herkunft seines Nebenbuhlers. Als 1138 *Anaklet II.* starb, wurde als Nachfolger *Victor IV.* gewählt, dessen Kardinäle aber *Innocenz* durch grosse Summen auf seine Seite brachte. Seit seinem Tode (1143) erfolgte trotz oder vielleicht wegen der revolutionären Stürme in Rom eine Reihe einmütiger Papstwahlen, bis durch Friedrich Barbarossa der grosse Kampf mit dem Kaisertum eine neue schismatische Periode herbeiführen sollte.

Nach dem Tode Hadrians IV. (1159) wurde von der Majorität des Klerus *Alexander III.* gewählt, dem bei der Investierung der kaiserlich gesinnte *Victor IV.* den Papstmantel vom Halse riss, um sich selbst damit zu bekleiden. Jenen einer Verschwörung mit den Normannen gegen das Reich beschuldigend, dessen Wahl nach einer eidlichen Verabredung unrechtmässig gewesen, sah er bald einen grossen Teil des Klerus und Volkes auf seiner Seite. Das ganze Abendland wurde wieder durch die Frage der Rechtmässigkeit aufgewiegt und in Spannung gehalten. Blutige Kämpfe, Geld und fürstliche Interessen hatten wieder über die wahre „Nachfolge Petri“ zu entscheiden. *Victor IV.* folgten noch als kaiserliche Gegenpäpste *Paschalis III.* und *Calixt III.*; erst bei der Versöhnung Alexanders mit Barbarossa wurde dem Schisma ein Ende gemacht. Auf der grossen Lateran-

synode (1179) erliess dann Alexander mit Bezug darauf, dass eine kleine dritte Partei bei seiner Wahl mit der seinigen sich gegen die Victors IV. vereinigt, das Gesetz, dass bei der Papstwahl zwei vereinigte Parteien gegen eine dritte stets entscheidend sein sollten, wofern diese nicht die Majorität gewänne, woraus später die Bestimmung erwuchs, zur Gültigkeit einer Papstwahl gehöre eine Zweidrittel-Majorität. Mit auffallender Eintracht verliefen nach diesem das ganze Abendland erschütternden Zwiespalt die folgenden Wahlen bis 1241, da die Kardinäle sich nicht einigen konnten, das Volk sie darum einschloss, um die Wahl zu beschleunigen — der Ursprung des Konklave — und so der altersschwache *Cölestin IV.* erhoben wurde. Die Wirren mit Friedrich II. hatten dann zur Folge, dass nach mehr als 1½ jähriger Sedisvakanz endlich *Innocenz IV.* den Stuhl bestieg.

Weil in dieser Zeit das Kardinalskollegium in dem heutigen Sinne sich konsolidierte und infolgedessen die früher dem römischen Klerus zustehende Wahl ausschliesslich diesem übertragen wurde, mit völliger Ausschliessung aller andern Faktoren, gingen die Papstwahlen, weil an festere Normen gebunden, jetzt in der Regel ruhiger von statt. Aber da 1261 sich nur 8 Kardinäle am päpstlichen Hofe zu Viterbo befanden, dauerte es 3 Monate, bis der Stuhl mit *Urban IV.* besetzt war. Zwischen ihm und *Clemens IV.* (1265) lag wieder eine viermonatliche Sedisvakanz. Noch schlimmer wurde es, da nach Überwindung der Hohenstaufen der französische Einfluss auf das Papsttum sich geltend machte, und den italienischen Kardinälen die französischen gegenüberstanden, welche sich zwei Jahre lang nicht einigen konnten. Die Bürger von Viterbo hatten bereits das Dach des bischöflichen Palastes, in dem das Konklave stattfand, abgedeckt, um die Wahl zu erzwingen. Endlich überliessen die Kardinäle, 16 an der Zahl, sechsen die Wahl *Gregors X.* (1271), der aber, auf dem Kreuzzug begriffen, erst im folgenden Jahre, also erst nach dreijähriger Sedisvakanz, in Viterbo den päpstlichen Stuhl in Besitz nahm. Auf dem grossen Konzil von Lyon (1274) traf er genauere Bestimmungen über das Konklave, welche *Johannes XXI.* aber wieder aufhob. Als dieser 1277 gestorben war, sperrten die Bürger von Viterbo die acht teils italienischen, teils französischen Kardinäle in das Stadthaus, um die Wahl zu beschleunigen. Dennoch dauerte es ein halbes Jahr, bis *Nikolaus III.*

(1277) gewählt wurde, und dann wieder ein halbes Jahr bis zur Thronbesteigung *Martins IV.* (1281), eines Franzosen, durch den Einfluss Karls v. Anjou erhoben. Um dieses Ergebnis zu stande zu bringen, hatten die Franzosen die Gefangenennahme zweier Kardinäle veranlasst und ihnen so die Abgabe der Stimme unmöglich gemacht. Eine lange Sedisvakanz folgte wieder zwischen *Honorius IV.* († 3. April 1287) und *Nikolaus IV.* (1288), der Gregors Bestimmungen über das Konklave nochmals aufhob.

Nach dessen Tode (1292) führten die politischen Gegensätze Wirren herbei, wie sie in solchem Umfange Rom lange nicht mehr gesehen hatte. Die 12 Kardinäle verhandelten in drei römischen Kirchen vergeblich miteinander. Strassenkämpfe wie der Ausbruch einer Epidemie unterbrachen die Verhandlungen auf ein halbes Jahr. Als dann wieder nach einem halben Jahre die blutigen Revolten sich erneuteten und die Kardinäle nach Rieti flohen, wollten die drei zurückbleibenden allein zur Wahl schreiten. Aber erst wieder nach einem halben Jahre fand eine neue Verhandlung in Perugia statt. Endlich berichtete der Kardinal von Ostia, ein visionärer Einsiedler habe ein grosses Strafgericht geweissagt, wenn der Stuhl binnen vier Monaten nicht besetzt sei. Da wurde dieser selbst nach  $2\frac{1}{4}$  Jahren gewählt als *Cölestin V.* (1294). Gregors Konstitution über das Konklave setzte er wieder in Kraft, übergab dann den Kardinälen eine andere über die Resignationsfähigkeit des Papstes und legte stark ein Vierteljahr nach seiner Weihe die Würde nieder. Sein Nachfolger wurde *Bonifaz VIII.* (1294—1303), der ihn nach mehrfacher Flucht in einem Walde aufgreifen und in sichern Gewahrsam bringen liess. Nach dem Tode *Benedikts XI.* zu Perugia (1304) dauerte es fast 11 Monate, bis man zu einem Ergebnis kam. Der dortige Stadtrat ordnete für die Wähler eine Schmälerung der Kost und eine engere Einschliessung an. Im 10. Monat nach Ankunft der französischen Gesandten kam man überein, die 7 italienischen Kardinäle sollten 3 Nichtitaliener bezeichnen, aus denen dann die französischen einen zu wählen hätten. Durch den König von Frankreich wurden diese bestimmt, *Clemens V.* zu erheben, welcher in sechs Punkten, u. a. der Vernichtung des Andenkens Bonifaz' VIII., dem Könige Gehorsam schwören musste unter Stellung seines Bruders und zweier Neffen als Geiseln (1305). Trotzdem er die Bestimmungen über das Kon-

klave noch verschärft hatte, kam es wegen des fortgesetzten Zwiespaltes zwischen den italienischen und den französischen Kardinälen erst  $2\frac{1}{4}$  Jahre nach seinem Tode 1316 wieder zur Besetzung des Stuhles. Weil nun vollständig unter französischem Einfluss stehend, verließ eine Anzahl von Wahlen der Päpste zu Avignon in ruhiger Weise — bis die Italiener die Herrschaft Frankreichs brechen und den päpstlichen Stuhl durchaus wieder in Rom haben wollten.

Unter Tumult des römischen Volkes, welches drohend einen Römer verlangte, wurde *Urban VI.* 1378 gewählt. Als unverkennbare Zeichen von krankhaftem Jähzorn und Größenwahn bei ihm zu Tage traten, wuchs der Widerspruch gegen ihn derart, dass die Franzosen ihm *Clemens VII.* gegenüberstellten, der auch von den gegen Urban VI. revoltierenden italienischen Kardinälen anerkannt wurde. So begann nun die Reihe der Doppelpäpste zu Rom und Avignon. Zu Rom folgten Urban VI. *Bonifaz IX.*, *Innocenz VII.*, *Gregor XII.*; in Avignon Clemens VII. *Benedikt XIII.*, welche sich gegenseitig als Schismatiker, Häretiker und Zerstörer der Kirche verfluchten. Gegen die Rechtmässigkeit Urbans VI. sprach, dass seine Wahl wegen des drohenden Volkes überstürzt worden war, und dass man sicher bei vollkommner, auch moralischer Freiheit nicht diesen halbwahnsinnigen Mann gewählt hätte. Clemens VII. wurde darum von ganz Frankreich, die berühmte Pariser Universität eingeschlossen, von Männern, wie dem schon bei Lebzeiten als Heiliger verehrten *Vincenz Ferrerius*, in Schottland, Savoyen, Lothringen und einem Teile Spaniens anerkannt. Noch im 15. Jahrhundert wagte der hl. *Antoninus*, Dominikaner und Erzbischof von Florenz, sich weder für die Rechtmässigkeit der einen, noch die der andern Reihe zu entscheiden. Clemens' Nachfolger, Benedikt XIII., von seinen Kardinälen rechtmässig gewählt, bestand mechanisch gemäss dem *Jus canonicum* auf seinem Rechte. Persönlich genoss er die höchste Achtung. *Nikolaus von Clemanges* sagt, er wisse nicht, ob er je einen lobenswertern Mann gesehen habe. Die hl. *Katharina von Siena* aber, die ihn als Kardinal in Avignon kennen gelernt, erwartete von ihm eine Reform der Kirche, als einem streng kirchlichen, gewissenhaften und gelehrten Priester. Da jede Hoffnung auf Beilegung des Schismas durch die Päpste geschwunden war, blieb nichts anderes übrig, als dass die vereinigten Kardinalkollegien ein

allgemeines Konzil beriefen. Unter Führung der Pariser Theologen erklärte dann das Konzil von Pisa (1409) beide Päpste als hartnäckige Schismatiker und notorische Häretiker für abgesetzt, und die Kardinäle wählten *Alexander V.* Nach dem kanonischen Rechte war dieses Vorgehen selbstverständlich nicht gestattet. Aber die Lehre desselben vom Papsttum, von Pius IX. auf dem vatikanischen Konzil aufs neue sanktioniert, war durch die Thatsachen seit 1378 so deutlich ad absurdum geführt, dass, um die abendländische Kirche vor dem völligen Untergang zu bewahren, der Knoten durchhauen werden musste. Das formelle Recht hatte eigentlich Benedikt XIII. auf seiner Seite, aber der Nimbus der Stadt Rom verlieh Gregor XII. das Übergewicht. Beide bestritten den Kardinälen die Befugnis, ein allgemeines Konzil zu berufen, und beharrten bei ihren Ansprüchen. So hatte das Abendland nun statt zweier drei Päpste. Nach dem Tode Alexanders V. (1410) wurde *Johannes XXIII.* gewählt, der, in der Jugend Seeräuber, auch noch während seines Kardinalates wegen seiner unglaublichen geschlechtlichen Ausschweifungen berüchtigt war. Das von ihm notgedrungen berufene Konzil von Konstanz beseitigte auch ihn (1415) und führte (erst 1417) die Wahl *Martins V.* durch Kardinäle und Bischöfe als Vertreter der Nationen herbei. Unter ihm trat nach dem Tode Benedikts XIII. noch als dessen Nachfolger, also formell nach dem kanonischen Rechte als legitimer Papst, *Clemens VIII.* auf, der aber gar keinen Anhang fand. Martins Nachfolger, *Eugen IV.* (seit 1431), hatte dann, abgesetzt durch das Baseler Konzil gemäss den neuen kanonischen Grundsätzen, denen die Päpste seit Alexander V. ihre Erhebung verdankten, (1439) noch einmal den Kampf wider einen Gegenpapst (*Felix V.*) zu führen — das letzte päpstliche Schisma, welches die Kirche bis jetzt erlebte.

Die grossen Wirren, welche aus dem Doppelpapsttum seit 1378 entstanden waren und die *damals* neue Lehre von der Überordnung des allgemeinen Konzils über den Papst mit dem Umsturz des mittelalterlichen Papstreiches herbeiführten, hatten wenigstens den günstigen Erfolg, dass man bei den nun folgenden Papstwahlen vorsichtiger verfuhr. Die Kardinäle interessierten sich natürlich dafür, die Lehre von Konstanz und Basel baldmöglichst in Vergessenheit zu bringen oder nur als leidiges Auskunftsmittel für den Fall eines päpstlichen Schismas

erscheinen zu lassen. Sie waren deshalb im Interesse der päpstlichen Reaktion sehr bemüht, zwiespältige Wahlen zu vermeiden. Dies lag ihnen weit mehr am Herzen, als notorisch schlechte Subjekte von dem apostolischen Stuhle fernzuhalten. Nur ein hervorragendes Skandal ergab sich um die Wende des 16. Jahrhunderts, als der berüchtigte *Alexander VI.* durch Bestechung der Kardinäle sich das Papsttum förmlich erkauft (1492). Sein Nebenbuhler, der spätere *Julius II.*, erklärte die Wahl gemäss den Kirchengesetzen gegen die Simonie für ungültig, appellierte an ein allgemeines Konzil, musste aber vor den Verfolgungen Alexanders nach Frankreich fliehen, welches er gegen den Papst aufzuwiegeln suchte. Nachdem er 1503 selbst den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, rächte er sich an seinem früheren Nebenbuhler dadurch, dass er sein eigenes Verhalten gegen ihn durch eine allgemeine Verfügung für alle Zukunft sanktionierte und ihn so indirekt aus der Reihe der legitimen Päpste strich. Er bestimmte in einer Konstitution von 1505, dass die simonistische Wahl eines Papstes nach den Kanones null und nichtig sei, dass sie auch nicht durch Inthronisation, noch durch die Obedienzleistung aller Kardinäle, noch endlich durch thatsächliche Führung des Pontifikates gültig werde, dass ferner selbst die simonistischen Wähler das Recht hätten, einem solchen nicht Papste, sondern Apostaten als einem „Zauberer, Heiden, Zöllner und Häresiarchen“ den Gehorsam zu kündigen, den weltlichen Arm gegen ihn aufzurufen und an ein allgemeines Konzil zu appellieren. „Zauberer“ fügte er wohl mit specieller Beziehung auf Alexander bei, weil von diesem in Rom die Sage ging, er habe zur Erlangung des Papsttums mit dem Teufel ein Bündnis geschlossen und ihm seine Seele verschrieben. Aber diese Konstitution befriedigte die Rachsucht Julius' II. noch nicht. Als er das fünfte Laterankonzil berief, noch heute römischerseits als allgemeines bezeichnet, musste dieses jene Konstitution von neuem sanktionieren. So erklärte also nach päpstlicher Auffassung ein allgemeines Konzil indirekt in einer damals sehr verständlichen Weise, dass elf Jahre lang die Kirche von einem Apostaten, einem Zauberer, Heiden, Zöllner, Häresiarchen regiert worden sei.

Bald brachte der grosse Sturm der Reformation auch diese häuslichen Skandale in Vergessenheit, indem sie die tiefsten Wurzeln des Papsttums selbst zu untergraben unternahm. Als

Rom sich von seinem ersten Schrecken erholt hatte, besann es sich nicht mehr, wie gegenüber den Konzilien von Konstanz und Basel, auf eine blosse Reaktion, sondern auch auf eine religiöse Reform, und wurden die offenkundigen päpstlichen Ärgernisse immer seltener. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts erschienen noch mehrere Bestimmungen, wie von Paul IV., Pius IV., Gregor XV., Urban VIII., Clemens XII., durch welche die Papstwahlen geregelt wurden. An Intrigen und Machinationen aller Art hat es auch in neuerer Zeit fast in keinem Konklave gefehlt. Aber der Strom der legitimen „Nachfolge St. Peters“ ist, abgesehen von den ersten Zeiten, niemals so ruhig dahingeflossen, wie — seit den Tagen der Reformation.

Übersehen wir nun die ganze Geschichte der apostolischen Succession auf dem Stuhl Petri, so gelangen wir zu folgendem Ergebnis:

1. Für die Stellvertretung Christi auf Erden, für das Amt des „irdischen Gottes“ (Deus terrestris), wie man im Mittelalter auch wohl den Papst nannte, von dem allein alles unbedingt abhängt, Lehre, Disciplin, Kultus, Recht, Sitte, Ordnung des öffentlichen wie privaten Lebens, sollte man hinsichtlich der Berufung der Inhaber eine unverbrüchlich feste, von Christus selbst gegebene Regel erwarten. Hiervon verlautet nichts. Vielmehr zeigt die Geschichte, dass gerade die Besetzung des unvergleichlich wichtigsten Amtes auf Erden in verschiedenen Zeiten in verschiedenster Weise erfolgte, oft gewaltthätig oder infolge von Bestechung, oft auf eine mehr als zweifelhafte Art, dann wieder mit grossen Unterbrechungen, manchmal auch zwiespältig, so dass die Welt nicht wissen konnte, wer unter den Prätendenten der rechtmässige Papst war. Schien es nicht, als ob die Nachfolge auf dem höchsten und allein massgebenden Throne die allerunsicherste und am meisten mit Verbrechen umgebene sein solle? Es wäre interessant, zu erfahren, wie der päpstliche Scharfsinn dieses Rätsel zu lösen vermag. .

2. An der Art der Besetzung des römischen Stuhles lassen sich die verschiedenen Entwicklungsstufen des Papsttums deutlich erkennen. In den ersten Jahrhunderten wurde er in derselben Weise besetzt wie jeder andere Bischofsstuhl, weil er eben nichts anderes war als ein solcher. Nach dem offen ausgesprochenen Grundsatze der alten Kirche, dass die, welche

einem Vorgesetzten zu gehorchen hätten, das Recht besitzen sollten, ihn sich selbst zu bestellen, wären alle Gemeinden an der Wahl des römischen Bischofes in irgend einer Weise beteiligt gewesen, wie jetzt durch die auswärtigen Kardinäle, wenn man in ihm den Oberherrn über die ganze Kirche erblickt hätte. Davon war in alter Zeit gar keine Rede.

3. Wenn auch Spaltungen in Rom schon frühe vorkamen, wie zwischen Kallistus und Hippolytus, zwischen Cornelius und Novatian im dritten Jahrhundert, zwischen Eusebius und Heraklius zu Anfang des vierten Jahrhunderts, so gingen dieselben aus den von der Zeit bedingten Kontroversen hervor, wie dies auch in andern Kirchen der Fall war. Aber als seit dem Ende des vierten Jahrhunderts das Papsttum anfing, sich zu entwickeln, häuften sich nicht nur die Spaltungen in Rom, sondern es gab zwiespältige Wahlen, die mit den Waffen ausgefochten wurden, als ob es sich um eine Eroberung handelte. Das erste Beispiel dieser Art ist der blutige Kampf zwischen Damasus und Ursinus, den schon der parteilose Zeitgenosse Ammianus Marcellinus auf Ehrgeiz zurückführte. Es folgen die Kämpfe zwischen Bonifaz und Eulalius, zwischen Symmachus und Laurentius, zwischen Bonifaz II. und Dioskur, welche denselben sündhaften Motiv ihren Ursprung verdankten. Und als im achten Jahrhundert die Päpste die weltliche Herrschaft erlangten, ging es kaum mehr ohne Rauferie bei der Besetzung des Stuhles zu. Italienische Adelsfamilien, ehrgeizige Priester oder Bischöfe rissen sich förmlich um denselben; deutsche Kaiser suchten durch Ernennung der Päpste ihn in ihre Hand zu bekommen. Mit Greueln aller Art wurde die römische Kirche gesättigt, weil ihr Bischofsstuhl verweltlicht war und in der Hervorkehrung des römischen Namens sich anschickte, der Thron einer neuen Weltherrschaft zu werden. Erst als das Papsttum durch das grosse Schisma seit 1378 gedemütigt, respektive seinem mittelalterlichen Begriffe nach gestürzt war, wurde man auch vorsichtiger bei den Wahlen, um nicht zum zweitenmal die Falschheit der päpstlichen Lehre tatsächlich vor den Augen der ganzen Welt zu enthüllen. Und seitdem im 16. Jahrhundert die römische Kirche fast die Hälfte ihres Gebietes im Abendland verloren hat, nehmen die Papstwahlen, wenn auch unter vielfachen Intrigen, ihren ruhigen, gesetzmässigen Verlauf. Man darf also kühn be-

haupten: je geistlicher und demütiger der römische Stuhl, desto legitimer die „Nachfolge Petri“; je weltlicher und machtvoller, desto mehr ein Spielball aller denkbaren menschlichen Leidenschaft.

4. Als der römische Stuhl anfing, sich über die andern zu erheben, reichten die Bestimmungen über die Bischofswahlen für ihn nicht mehr hin. Aus Anlass des Schismas zwischen Bonifazius und Eulalius erliess zuerst der Kaiser Honorius 420 das Gesetz, dass für Rom nur die *einmütige* Wahl gültig sein solle. Auf Grund der Erkenntnis, dass dies nur selten zu erreichen sein werde, erklärte nach seinem gegen Laurentius ausgefochtenen Kampfe der Papst Symmachus schon 499 wieder eine Majoritätswahl für gültig. Nähtere Bestimmungen traf Stephan III. 769, um Ärgernisse fernzuhalten, wie sein Vorgänger Konstantin sie veranlasst. Jetzt war die Zeit erschienen, in welcher es nötig wurde, durch Kirchengesetze die gewaltsame Ergreifung des Stuhles zu verbieten. Die im zwölften Jahrhundert vorgekommenen zwiespältigen Wahlen veranlassten Alexander III. 1179 das Gesetz zu geben, wie man es wenigstens später fasste, dass zur Gültigkeit der Papstwahl eine Zweidrittel-Majorität erforderlich sei. Er motivierte das Gesetz mit dem Gedanken, dass die Papstwahl besondere Bestimmungen erfordere, weil es keine höhere Instanz gebe, die in zweifelhaften Fällen entscheiden könne. Als das Kardinalkollegium — ursprünglich der gesamte römische Klerus — sich in der heutigen Weise ausgewachsen hatte, geriet ihm ausschliesslich das Wahlrecht in die Hände. Die Uneinigkeit bei den Wahlen wurde aber dadurch nicht verhindert. Die Kardinäle zu einer Einigung zu zwingen, kam zuerst 1241 das Volk auf den Gedanken, sie einzuschliessen. Dreissig Jahre später stellten die Bürger von Viterbo noch energischer das Konklave her, indem sie das Dach des bischöflichen Palais, in welchem die Kardinäle zusammensassen, ihnen über dem Kopfe abdeckten. Gregor X. erliess dann 1274 ein förmliches Gesetz über das Konklave, welches wegen des Widerstrebens der Kardinäle bald wieder aufgehoben, später erneuert, präzisiert und verschärft wurde. Es ist nicht zufällig, dass um dieselbe Zeit, im 13. Jahrhundert, die Entwicklung des Papsttums, des Kardinalkollegiums und der Papstwahl abgeschlossen wurde.

5. Noch unter einem andern Gesichtspunkte ist die Geschichte der Papstwahl für die Entwicklung des Papsttums charakteristisch. Um dem Ehrgeiz der Bischöfe zuvorzukommen, galt in der alten Kirche das strenge Verbot der Translation von einem Stuhle auf einen andern. Der Bischof sollte mit seiner Kirche wie durch eine geistliche Ehe auf Lebenszeit verbunden sein und nicht etwa nach einer angesehenen oder reichern streben. Dieses Gesetz galt natürlich auch für Rom und den dortigen Bischofsstuhl. In den ersten Jahrhunderten wurden darum mit seltenen Ausnahmen römische Geistliche auf denselben erhoben. Diese Regel wurde noch auf der römischen Synode von 769 streng eingeschärft, und erst 1059 durch Nikolaus II. mit Bezug auf die vorgekommenen Ausnahmen gemildert. Als der bischöfliche Stuhl zu Rom anfing, sich in den päpstlichen zu verwandeln, und in massloser Weise der Spielball nicht bloss geistlichen, sondern auch weltlichen Ehrgeizes zu werden, fiel das Verbot der Translation für ihn wie von selbst weg. Diakonen und Presbyter schienen, da sie noch nicht als Kardinäle im späteren Sinne selbst den Erzbischöfen vorangingen, zu niedrig, um sofort den päpstlichen Thron zu besteigen. Auswärtige Bischöfe erreichten eher dieses Ziel. Der erste Bischof, der Papst wurde, war Marinus, 882. Bald nachher wurde Formosus noch als Leiche formell wegen dieser Verletzung der Kanones vor die römische Synode gestellt. In späterer Zeit geriet das alte Translationsverbot gänzlich in Vergessenheit und galt die Erhebung von Bischöfen auf den päpstlichen Thron als Regel. Aber nicht bloss dies. In stürmischer Periode, da der päpstliche Stuhl völlig verarmt und der Aufenthalt in Rom für die Päpste lebensgefährlich war, behielten die vom Kaiser eingesetzten neben dem päpstlichen Stuhl ihren bischöflichen bei, um von ihm zu leben und unter allen Umständen zu ihm zurückkehren zu können. Eine Häufung von kanonischen Unregelmässigkeiten.

6. Diese Unregelmässigkeiten brachten zeitweilig sogar die rituellen Funktionen bei der Erhebung der Päpste in Verwirrung. Die römischen Diakonen, welche schon im vierten Jahrhundert begannen, sich über die Presbyter zu erheben, weil sie eine praktisch einflussreichere Stellung einnahmen, wurden häufig auf den päpstlichen Stuhl erhoben. Sie empfingen dann sofort, ohne die Priesterweihe erhalten zu haben, die bischöf-

liche Konsekration, was Photius dem Papste Nikolaus I. vorzuhalten nicht versäumt. Gemäss heutiger päpstlicher Lehre würde eine solche Bischofskonsekration ungültig sein, und wäre dadurch die apostolische Succession in Rom auch in sakramentaler Hinsicht unterbrochen worden. Der erste zum Papst erhobene Diakon, der vorher sich die Priesterweihe erteilen liess, war, soviel wir wissen — Gregor VII. Als man im neunten Jahrhundert anfing, auch Bischöfe auf den römischen Stuhl zu transferieren, geriet man mit den dann zu vollziehenden Riten in Verwirrung. In den damals erschienenen Kontroversschriften über Formosus wird die Frage behandelt, ob derselbe, obwohl schon Bischof, sich die „Handauflegung“, man meinte die Bischofsweihe, von neuem habe erteilen lassen. Wie nämlich der Bischof von Ostia seit dem vierten Jahrhundert den neuen Bischof von Rom herkömmlich zu konsekrieren hatte, so nahm er nun auch an den transferierten Bischöfen bei deren Erhebung auf den päpstlichen Stuhl eine feierliche consecratio vor, die Papstweihe, als ob es sich um einen besondern päpstlichen ordo handelte. So führte die Erfindung einer neuen hierarchischen Stufe, wenigstens vorübergehend, auch zur Veränderung respektive Ergänzung der sakramentalen Riten. In der Invect. in Romam, p. 145, Dümmler, heisst es von Formosus: „Non enim præter illorum (der suburbikarischen Bischöfe) manum impositionem et sacerationem ausus fuit apostolicam sedem ascendere tantæque potestatis culmen arripere, immo nec erat possibile.“

7. „Papa dubius papa nullus“ sagten die alten Kanonisten. Mit vollem Rechte. Denn da von der päpstlichen Allgewalt auf Erden alles abhängig sein soll, darf die Legitimität des Inhabers solcher Gewalt in keiner Weise zweifelhaft sein. Ein Mensch, der sich für den „Stellvertreter Gottes“ ausgiebt, muss seine Ansprüche hierauf zweifellos sicherstellen können. Wollte man nach diesem Grundsätze die ganze Papstliste revidieren, so müsste sie stark gesäubert werden. Zunächst wären die Päpste zu streichen, welche durch Gewaltmittel erhoben wurden oder selbst den Stuhl an sich rissen. So Konstantin, dem der Nachfolger samt der ganzen römischen Kirche als einem illegitimen Papste 13 Monate lang gehorcht zu haben sich schuldig erklärte. Seit Ende des neunten Jahrhunderts, in der Zeit völliger Verwilderung in Rom, gab es überhaupt keine legi-

timen Päpste mehr. Aber alle diese Eindringlinge, selbst die schamlosen Johannes XII. und Benedikt IX. mit ihren circa 18 respektive 12 Jahren, regierten im herkömmlichen Kanzleistile die Kirche. Mit ganzen Perioden versahen Männer, oder gar Buben wie jene beiden, das oberste Hirtenamt, welche gar nicht Päpste waren. Wenn man nach den Kirchengesetzen auch diejenigen Päpste für illegitim erklären muss, welche den Stuhl simonistisch erlangten, so ist wieder hinter die Päpste ganzer Zeitläufte ein Fragezeichen zu setzen. Denn Be stechungen bei den Papstwahlen galten so sehr als Regel, dass der arianische König Athalarich (532) sie nur auf ein gewisses Mass zurückgeführt wissen wollte. Wer könnte es jetzt noch ermitteln, welcher Papst ohne Geld den Stuhl erlangte? Schon das habgierige römische Volk machte solche Erlangung unmöglich. Bei den zwiespältigen Wahlen ging es nie ohne grosse Geldspenden her: wer das Meiste bot oder in Aussicht stellte, dem jubelten die Römer zu. Durch Simonie und Er pressung suchten dann die Erhobenen das wieder einzubringen, was das Papsttum sie gekostet hatte. Charakteristisch; aber der Wahrheit gemäss waren die Spottverse, die man auf Alexander VI. machte:

Vendit Alexander claves, altaria, Christum;  
Emerat ista prius, vendere jure potest.

War es doch auch gerade dieser verbrecherische Papst, den Julius II. und das nach päpstlicher Anschauung allgemeine fünfte Laterankonzil wegen simonistischer Erlangung der Würde indirekt als Apostaten und Häresiarchen, als Zöllner und Heiden aus der Papstliste entfernte, obwohl sich die Kirche elf Jahre lang von diesem Verbrecher hatte regieren lassen. Da ferner gemäss römischer Lehre die Kirche eine *societas perfecta* bildet, d. h. eine sich nach ihren eigenen, göttlich gegebenen Grundsätzen entfaltende, von allen äussern Mächten unabhängige Gesellschaft, so sind auch alle Päpste keine wahren „Nachfolger Petri“ gewesen, welche im Widerspruch zum göttlichen Rechte von der weltlichen Gewalt eingesetzt wurden. Selbst das zuerst von dem Arianer Odoaker gegebene Gesetz staatlicher Genehmigung der Papstwahlen, welches auch die Päpste, sobald sie nur konnten, immer wieder abschüttelten oder umgingen, vertrug sich mit der päpstlichen Lehre nicht.

Aber die byzantinischen Imperatoren hielten nach der Eroberung Italiens an demselben fest, wie auch die deutschen Kaiser bis Gregor VII. Und nun gar die weltliche Einsetzung! Schon Konstantius zwang 355 nach der Verbannung des Liberius den römischen Stuhl Felix auf, der, von einer kleinen Partei abgesehen, von dem römischen Klerus anerkannt wurde, während man den rechtmässigen Bischof bis auf weiteres fallen liess. *Felix III.* wurde von dem arianischen Könige Theodorich ernannt: der „Nachfolger Petri“ die Kreatur eines Ketzers. *Vigilius* ward durch Justinians Gemahlin, die monophysitische und wegen ihrer Grausamkeit berüchtigte Theodora, erhoben, ein Mann, der seinen vermutlich auch unrechtmässigen Vorgänger Silverius verbannen und vereilenden liess. Auch sein Nachfolger *Pelagius* ging nicht „durch die Thüre in den Schafstall ein“, sondern wurde von Justinian ernannt. Kaum war Martin I. als Gefangener nach Konstantinopel gebracht worden, als auf kaiserlichen Befehl *Eugen I.* den römischen Stuhl bestieg, demnach im eigentlichen Sinne als schismatischer, aber allenthalben anerkannter Papst die Kirche regierte. Muss man es auch als eine wahre Rettung der Religion begrüssen, dass im Mittelalter wiederholt die Kaiser die Besetzung des römischen Stuhles in die Hand nahmen, so war und blieb dies doch kirchlich unstatthaft, und müssen nach päpstlichem Recht alle diese Päpste, wie Leo VIII., Gregor V., Silvester II., Clemens II., Damasus II., als Eindringlinge aus der Liste gestrichen werden. Bei den zwiespältigen Wahlen hat meist nur der Erfolg entschieden, wie besonders bei dem Schisma von 530 und dem von 1130 zu Tage trat; die Legitimität war in vielen Fällen zweifelhaft, weil für den einen diese, für den andern jene Gründe geltend gemacht wurden. Das grosse Schisma aber von 1378 hat *nach der päpstlichen Lehre* zur Folge gehabt, dass es von 1409 ab überhaupt keine legitimen Päpste mehr giebt: der letzte legitime Papst war Gregor XII.; das in Auflehnung gegen ihn von seinen Kardinälen in Verbindung mit den schismatisch-französischen berufene Konzil von Pisa war unrechtmässig, der dort gewählte Alexander V. ein Eindringling, also auch dessen Nachfolger Johannes XXIII., desgleichen illegitim das von diesem berufene Konzil von Konstanz, folgerichtig auch der hier aufgestellte, nicht einmal nach den bestehenden Kirchengesetzen von den Kardinälen allein gewählte Martin V.,

also auch dessen Kardinalsernennungen ungültig, demgemäß wieder unrechtmässig Eugen IV. und alle seine Nachfolger bis auf den heutigen Tag. Die legitime Succession auf dem „Stuhle Petri“ ging so mit der Abdankung Gregors XII. 1415 unter. Seine ihm aufgenötigte Abdankung vermochte die Wahl Martins V. um so weniger zu legitimisieren, als diese nach den neuesten Grundsätzen des „revolutionären“ Konzils geschah, und ausserdem Martin V., wie Eugen IV., die *gemäss päpstlicher Lehre* häretische Konstanzer Doktrin von der Superiorität des allgemeinen Konzils über den Papst vorübergehend anerkannten, also beide auch Häretiker waren.

Der Humanist *Platina* erzählt von dem eiteln Paul II., er habe eine mit den schwersten Edelsteinen geschmückte, turmhohe Mitra getragen, sei aber durch deren Gewicht und die eigene Körperfülle erdrückt worden. Das ist offenbar eine Anekdote. Aber Thatsache ist, dass das Papsttum, indem es sich mit den vatikanischen Dogmen schmücken wollte, sich mit einem Übergewicht belastete, unter dem der ganze Bau zusammenbricht. *Πᾶν ψεῦσμα, κἄν μυρίαις ἐπινοίαις βοηθήται, τὸν ἔλεγχον κἄν εν μάκρῳ χρόνῳ λαβεῖν ἔχει* (Homil. Clem. III, 17): Jede Täuschung, und würde sie auch mit Tausenden Kunstgriffen gestützt, wird doch über kurz oder lang entlarvt.

J. LANGEN in Bonn.

---